



Anfrage Dettling Schwarz Trix und Mit. über problematische Anlagen, Flächen, Abfüllstellen oder Produktionsstätten der Armee (A 657). Eröffnet am: 10.05.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Vorbemerkungen

„Belasteter Standort“ ist ein Begriff des Altlastenrechts. „Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte“ (Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) werden in drei Kategorien von Standorten eingeteilt: Ablagerungsstandorte (Deponien und andere Abfallablagerungen), Betriebsstandorte (z.B. Auto- garagen, chemische Reinigungen, Schiessanlagen) und Unfallstandorte Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, Altlasten-Verordnung [AltIV]; SR 814.680). Anlagen mit militärischer Nutzung oder mit Tätigkeiten für militärische Zwecke (militärische Grundstücke und Infrastrukturen) fallen in die Vollzugszuständigkeit des Bundes, Ablagerungs- oder Betriebsstandorte ausserhalb von militärischen Aktivitäten in die Vollzugszuständigkeit der Kantone. Die vorliegende Anfrage nimmt Bezug auf eine Medienmitteilung des Bundes über belastete Standorte im Vollzugsbereich des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Zur Vervollständigung der Ausführungen geben wir auch eine Übersicht über den Stand der Sanierung der belasteten Standorte (Altlasten) im Kanton Luzern.

Standorte im Zuständigkeitsbereich des Kantons:

Das Umweltschutzgesetz beauftragt die Kantone dafür zu sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Kantone erstellen dazu einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte Art. 32c Abs. 1 und 2 USG). Diesem ist zu entnehmen, bei welchen Standorten abzuklären ist, ob sie sanierungs- oder überwachungsbedürftig sind (Art. 5 Abs. 4 AltIV).

Im Kanton Luzern wurde der Teilkataster für Ablagerungen bis Ende 2008 erstellt. Der Teilkataster der Betriebsstandorte wurde Ende 2010 abgeschlossen. Von den insgesamt 1080 im Kataster erfassten Standorten sind 115 Ablagerungsstandorte und 143 Betriebsstandorte mit Untersuchungsbedarf bekannt. Die 115 Betriebsstandorte sind Schiessanlagen (Gemeindeanlagen), die teilweise auch militärisch genutzt wurden. Bei der Mehrzahl der im Kataster erfassten Standorte sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb kein Untersuchungsbedarf besteht. Sie bleiben jedoch zur administrativen Überwachung im Kataster. Weitere Abklärungen können bei Bauvorhaben oder Handänderungen erforderlich werden.

Untersuchungen oder Sanierungen werden bei bekannten Objekten mit hohem Gefährdungspotential oder aber bei belasteten Standorten, die anlässlich von Bauvorhaben erkannt werden, vorgezogen beziehungsweise unmittelbar ausgeführt. Im Kanton Luzern sind bisher 28 Standorte saniert oder teilsaniert. Nicht alle belasteten Standorte sind sanierungsbedürftig. Da zuerst die entsprechenden Vor- und Detailuntersuchungen erstellt werden müssen, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt wie viele Standorte insgesamt saniert werden müssen. Die Durchführung dieser Untersuchungen erfolgt durch die Grundeigentümer oder die Verur-

sacher. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) verordnet als Vollzugsbehörde für Altlasten im Rahmen ihrer Bearbeitungskapazität die erforderlichen Untersuchungen (§ 30 der Umweltschutzverordnung [USV]; SRL Nr. 701).

Die Kosten für Untersuchungen und Sanierungen tragen die Verursacher. Sind diese zahlungsunfähig oder können sie nicht ermittelt werden, trägt deren Kostenanteil das zuständige Gemeinwesen (im Kanton Luzern der Kanton) als Ausfallkosten (Art. 32d Abs. 1 und 3 USG; § 32 Abs. 1b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz [EGUSG]; SRL Nr. 700).

Der Altlastenvollzug bei Gemeindeschiessanlagen (Kurzdistanz bis 300 m) liegt in der Zuständigkeit des Kantons und wird wie bei Deponien oder Betrieben abgewickelt. Viele dieser Anlagen wurden auch für militärische Zwecke (während militärischen Kursen oder auch im Rahmen des obligatorischen Schiessens) genutzt. Trotzdem erfolgt bei diesen Anlagen der Altlastenvollzug schweizweit durch die kantonalen Vollzugsbehörden. Die Tragung der Kosten für diese Sanierungen werden zwischen den Schiessvereinen, den Gemeinden und dem Kanton (Ausfallkosten) aufgeteilt. Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen aus dem Altlastenfonds (Art. 32e Abs. 3 und 4 USG; Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten [VASA], SR 814.681).

Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Bundes:

Der Bund (VBS) untersucht in der ganzen Schweiz belastete Standorte, welche Anlagen mit militärischer Nutzung oder Tätigkeiten für militärische Zwecke umfassen. Zu den Anlagen mit militärischer Nutzung gehören Kasernen, Garagen, handwerkliche Betriebe, Betriebsstofflager, Aussenanlagen (Flugplätze, Pisten) und Schiessplätze. Einzelheiten dazu sind in den nachfolgenden Antworten zu den Fragen dargelegt.

Bereits früher wurde die Versenkung von Munition in Schweizer Seen untersucht. Seit 2007 untersucht das VBS koordiniert mit den Anliegerkantonen die bekannten Ablagerungsgebiete von Munition im Thuner-, Briener- und Vierwaldstättersee.

Bereits bekannt ist, dass in früheren Jahrzehnten im Vierwaldstättersee Munition abgelagert wurde, und zwar im Urnersee und im Seebecken zwischen Beckenried und Gersau. In den übrigen Seegebieten erfolgte keine Munitionsablagerung. Der Kanton Luzern hat sich im Rahmen der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee, welche die Zusammenarbeit mit dem VBS koordiniert, mit dieser Thematik auseinandergesetzt und schwerpunktmässig auch die Frage der Trinkwassernutzung (Seewasserfassung Luzern) in die Risikobeurteilung einbezogen. Die munitionsspezifischen Untersuchungen haben gezeigt, dass keine ökologische Gefährdung, insbesondere auch keine Gefährdung für die Trinkwassernutzung, zu erkennen und in Zukunft zu erwarten ist. Eine munitionsspezifische Überwachung wird aber auch nach Vorliegen des Schussberichts aus Gründen der ökologischen Vorsorge weitergeführt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1: Wo befinden sich im Kanton Luzern durch die Armee oder andere Verursacher belastete Standorte, und wie stark ist die jeweilige Belastung?

Zu den militärisch genutzten Objekten zählt eine Vielzahl von verschiedenen Anlagentypen wie Kasernen, Garagen, handwerkliche Betriebe, Betriebsstofflager, Aussenanlagen (Flugplätze, Pisten), Schiessplätze (Truppenschiessplätze ausserhalb der Gemeindeschiessanlagen). Das VBS führt unter Leitung des Generalsekretariats die Altlasten-Vollzugsarbeiten für die militärisch genutzten Objekte durch. Der dafür erstellte Kataster der belasteten Standorte, welcher der Dienststelle uwe in Bezug auf das Luzerner Kantonsgebiet abgegeben worden ist, enthält total 142 Standorte mit Belastungen im Kanton Luzern. Sie befinden sich in den Gemeinden Emmen, Luzern, Malters, Hochdorf, Sursee und Willisau. Daneben sind auch Schiessplätze in den Regionen Eigenthal, Entlebuch, Menzberg und Napfgebiet betroffen.

Das Vorgehen für den weiteren Vollzug ist gleich wie beim Altlastenvollzug von Deponien und betrieblichen Standorten im Zuständigkeitsbereich des Kantons. In einer Datenbank sind

die Objekte mit Untersuchungsbedarf und jene, die bereits in Untersuchung oder Sanierung sind, verzeichnet. Das jeweilige Ausmass der Belastung ist in den meisten Fällen noch nicht bekannt. Ein grosser Teil der 142 Standorte ist untersuchungsbedürftig, hauptsächlich im Hinblick auf Einwirkungen auf die Schutzgüter Grund- beziehungsweise Oberflächengewässer und - mengenmässig untergeordnet - die Böden. Die Ergebnisse werden zeigen, ob ein Sanierungsbedarf gegeben ist.

Zu Frage 2: Führt der Kanton darüber Buch?

Der Kanton hat die vom Bund ermittelten Daten zur Kenntnis erhalten. Vollzugsbehörde ist die Bundesbehörde (vgl. Frage 4). Die Dienststelle uwe als kantonale Vollzugsbehörde für Altlasten hat jederzeit Einsicht in die vollständigen Daten des Katasters der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS). Nach dem Umweltschutzgesetz (vgl. Art. 32c Abs. 2) sind die Angaben über die belasteten Standorte des KbS VBS grundsätzlich öffentlich zugänglich, soweit es sich nicht um militärisch klassifizierte Informationen handelt (Art. 21 Abs. 2 AltIV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen, SR 510.518). Gestützt darauf erteilt das Generalsekretariat des VBS auf Anfrage Auskünfte über belastete Standorte an Bauorgane und Dienststellen des Bundes, kantonale und kommunale Ämter und Fachstellen sowie weitere Betroffene.

Zu Frage 3: In welchem Zeitraum, mit welcher Dringlichkeit besteht Sanierungsbedarf?

Die Vollzugsschritte bei den militärisch genutzten Objekten werden vom VBS vorgegeben. Sanierungen können dann durchgeführt werden, wenn die entsprechenden, aus den Untersuchungen ermittelten Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Das VBS arbeitet zurzeit an den Altlasten-Voruntersuchungen, welche darlegen, ob ein Standort sanierungsbedürftig ist oder nicht. Bei Standorten, die dringend saniert werden müssen, hat der Kanton die Möglichkeit, eine Beschleunigung des Verfahrens zu beantragen. Aktuell hat die Dienststelle uwe keine Kenntnisse über militärisch genutzte Standorte, die mit hoher Dringlichkeit zu sanieren sind. Es ist davon auszugehen, dass die militärisch genutzten Objekte vergleichbar schnell bearbeitet werden wie die belasteten Standorte im Vollzugsbereich der Kantone. Das Bundesamt für Umwelt hat 1995 die Altlastenbewältigung zu Recht als Generationenarbeit bezeichnet.

Zu Frage 4: Wie sind die Zuständigkeiten geregelt (Gemeinden, Kanton, Bund)?

Im Gegensatz zu den belasteten Standorten die im Vollzugsbereich des Kantons sind (Deponien, gewerbliche Betriebe, Unfallstandorte), liegt bei militärisch genutzten Objekten der Vollzug bei der Bundesbehörde. Das Generalsekretariat des VBS führt den Kataster, beurteilt die Untersuchungsergebnisse, vergleicht die festgestellte Belastungssituation mit den gesetzlichen Vorschriften und ordnet gegebenenfalls weitere Massnahmen wie Detailuntersuchungen, Überwachungsmassnahmen sowie Sanierungsprojekte, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen an. Dementsprechend leitet das VBS als zuständige Vollzugsbehörde bei militärisch genutzten Objekten sämtliche Verfahrensschritte. Die kantonalen Fachstellen werden bei Untersuchungs- und Sanierungsverfahren einbezogen und haben Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere wenn es um Einwirkungen auf Gewässer und Boden geht. Die Gemeinden werden, sofern sie nicht Standortinhaberinnen oder Verursacherinnen sind, im Rahmen von Baubewilligungsverfahren einbezogen.

Zu Frage 5: Lässt sich der finanzielle Bedarf für die Sanierungen abschätzen?

Bei Altlasten liegen die hohen Kosten meist in den Sanierungsmassnahmen. Diese können erst nach Vorliegen von entsprechenden Sanierungsprojekten beziffert werden. Zurzeit liegen noch wenige solcher Projekte vor und es ist noch weitgehend unbekannt, wie viele Standorte sanierungsbedürftig sind. Deshalb lässt sich der finanzielle Bedarf für die Sanierung nicht beziffern.

Zu Frage 6: Wer übernimmt welche Kosten?

Bei militärisch genutzten Objekten ist der Kanton grundsätzlich nur dort zahlungspflichtig, wo er Verursacher oder Grundeigentümer ist. Militärisch genutzte Objekte sind aber in den meisten Fällen im Eigentum des Bundes. Es sind also keine nennenswerten Verursacheranteile

des Kantons zu erkennen. Es ist daher davon auszugehen, dass bei den militärisch genutzten Objekten der grosse Kostenanteil beim Bund liegt.

Zu Frage 7: Welche Vorkehrungen trifft der Kanton Luzern, um solche Umweltbelastungen in Zukunft zu verhindern?

Die Umweltschutzgesetzgebung bietet Gewähr, dass keine neuen Altlasten entstehen. Das gilt sowohl für die Entsorgung von Abfällen als auch für den Umgang mit Stoffen bei Betrieben. Dieser Grundsatz gilt auch für militärisch genutzte Objekte und für Schiessanlagen in den Gemeinden, z.B. mit dem Einbau von künstlichen Kugelfängen. Dem Kanton obliegt die Aufgabe, das Umweltschutzrecht zu vollziehen.